

§ 30 AsylG: Offensichtlich unbegründete Asylanträge.

1. Wortlaut

¹Ein nach [Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) unbegründeter Asylantrag ist im Einklang mit [Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung einer der in [Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) aufgeführten Umstände vorliegt. ²Bei unbegleiteten Minderjährigen ist ein nach [Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) unbegründeter Asylantrag im Einklang mit [Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung einer der in [Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a, b oder c der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) aufgeführten Umstände vorliegt.

2. Rechtsprechung zu § 30 AsylG a. F.

2.1 VG Meiningen, Urteil vom 04.05.2023, 8 K 446/22 Me

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ erscheint nicht kompatibel mit Feststellung eines Abschiebungsverbots

Zunächst erscheint eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nicht kompatibel, wenn im selben Bescheid zugleich ein Abschiebungsverbot festgestellt wird und der Kläger damit einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach [§ 25 Abs. 3 AufenthG](#) hat. Damit wird Sinn und Zweck einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet nicht erfüllt.

In offensichtlich aussichtslosen Fällen soll nämlich der Aufenthalt der Asylbewerber in Deutschland möglichst verkürzt werden und eine Abschiebung auch schon vor rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens erfolgen (BT-Drs. 12/2062, 32 f.). Weiterhin sollte jeder politisch Verfolgte in Deutschland Asyl erhalten; diejenigen aber, die unseres Schutzes nicht bedürfen, weil sie offensichtlich nicht verfolgt sind, sollten schnell in ihre Heimat zurückkehren (BeckOK, AuslR/Heusch, 36. Ed. 01.01.2023, [AsylG § 30](#), Rn. 1). Der Vorschrift [des § 30 AsylG](#) kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zu, da sie die Voraussetzungen für eine besonders qualifizierte, die vorzeitige Beendigung ermöglichende Ablehnungsentscheidung regelt. Wenn die Voraussetzungen für eine Gewährung von Asyl und internationalem Schutz offensichtlich nicht vorliegen ([§ 30 Abs. 1 und 2 AsylG](#)), ist der Asylantrag offensichtlich unbegründet. Als offensichtlich unbegründet ist aber auch ein unbegründeter Asylantrag abzulehnen, wenn der Asylbewerber seinen normierten Mitwirkungsobliegenheiten im Verfahren nicht nachkommt ([§ 30 Abs. 3 AsylG](#)). An die qualifizierte Ablehnung sind im Gesetz besondere Rechtsfolgen geknüpft, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Neben verkürzten Ausreise- und Rechtsschutzfristen ([3 und 74 Abs. 1 AsylG](#)) fällt insbesondere die Verlagerung des gerichtlichen Rechtsschutzes in das Eilverfahren mit einem reduzierten Entscheidungsmaßstab ([§ 36 Abs. 3 und 4 AsylG](#)) ins Gewicht (vgl. BeckOK, AuslR/Heusch, 36. Ed. 01.01.2023, [AsylG § 30](#), Rn. 2).

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._30_asylgesetz?rev=1786777637

Last update: **2026/08/15 09:07**

